BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 27/07 S

S 11 AS 1230/07 (SG Magdeburg)

.....,

Beschwerdeführer und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Arbeitsgemeinschaft Magdeburg GmbH,
Otto-von-Guericke-Straße 12a, 39104 Magdeburg,

Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Januar 2008 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin K n i c k r e h m beschlossen:

Die Beschwerde des Beschwerdeführers und Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Magdeburg vom 16. August 2007 (S 11 AS 1230/07 ER) wird als unzulässig verworfen.

Die Anträge des Antragstellers, das Ablehnungsgesuch gegen den 2. Senat des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt durchzuführen und die Sache dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen, werden ebenfalls als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Verfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Das Landessozialgericht (LSG) Sachsen-Anhalt hat durch Beschluss vom 12. September 2007 (L 2 B 296/07 AS ER) im einstweiligen Rechtsschutz entschieden: Die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den Beschluss des Sozialgerichts (SG) Magdeburg vom 16. August 2007 (S 11 AS 1230/07 ER), - mit dem das SG es abgelehnt hatte, die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, dem Beschwerdeführer eine allgemeine Zusicherung für die Übernahme der Aufwendungen einer neuen Wohnung und der mit dem Wohnungswechsel verbundenen Kosten zu erteilen - wird zurückgewiesen. Zugleich hat es das Ablehnungsgesuch des Antragstellers gegen den 2. Senat des LSG als unzulässig, weil rechtsmissbräuchlich verworfen. Der Beschwerdeführer wendet sich mit Schreiben vom 25. Juli 2007, eingegangen bei dem Bundessozialgericht (BSG) am 13. August 2007 gegen den Beschluss des SG. Zugleich beantragt der Antragsteller, "das Ablehnungsverfahren gegen den 2. Senat des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt durchzuführen sowie hilfsweise nach § 39 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz zu verfahren".

2 Die Beschwerde gegen den Beschluss des SG ist unzulässig. Gegen eine Entscheidung des SG findet die Beschwerde an das LSG statt (§ 172 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Das BSG ist für Entscheidungen über derartige Beschwerden nicht zuständig.

3 Das Gesuch, den 2. Senat des LSG Sachsen-Anhalt abzulehnen, ist schon deshalb unzulässig, weil über eine solche Ablehnung das LSG zu entscheiden hat (§ 60 Abs 1 Satz 2 SGG). Hierauf wurde der Antragsteller bereits in den Verfahren B 7 AL 133/07 B (Beschluss vom 3. August 2007) und B 8 SO 17/07 S (Beschluss vom 8. November 2007) sowie ua in der Entscheidung des erkennenden Senats vom 15. Januar 2008 (B 14 AS 33/07 S) ausdrücklich hingewiesen.

4 Dem Antrag, die Sache dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen, kann ebenfalls nicht stattgegeben werden. Die Voraussetzungen des § 39 Abs 2 SGG sind nicht gegeben. Auch dieser Antrag war daher als unzulässig zu verwerfen.

5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS